



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-16/3764-76

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen **Festlegung der übergelenden Anteile der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf Antrag gegenüber der

Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, Kilianstraße 9, 55543 Bad Kreuznach, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende
den Beisitzer
und den Beisitzer

Gerlinde Schmitt-Kanthak,
Rainer Bender
Bernd Petermann,

am 11.01.2017 beschlossen:

1. Die mit Beschluss vom 23.12.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3764-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurde bislang noch keine Erlösobergrenze festgelegt. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode daher in Höhe der Beträge in **Anlage 1** erstmalig festgelegt.
3. Die Übertragung des aus einem Erweiterungsfaktor resultierenden Anteils der Erlösobergrenze nach den Ziffern 1 und 2 erfolgt für jeden Netzbetreiber unter der auflösenden Bedingung, dass nachfolgend für sein Netzgebiet ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.
4. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag gemäß § 26 Abs. 2 ARegV ein Verfahren zur Festlegung der übergewendenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörden, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurden gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 23.12.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3764-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss vermindert.

Der abgebende Netzbetreiber hat die Gemeinde Bad Kreuznach mit Wirkung zum 01.01.2014 an den aufnehmenden Netzbetreiber übergeben.

Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurde bislang noch keine Erlösobergrenze festgelegt. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode daher in Höhe der Beträge in **Anlage 1** erstmalig festgelegt.

Die Festlegung der übergehenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzenanteile für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 23.06.2015 durch den aufnehmenden Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom 06.07.2016 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Der abgebende Netzbetreiber hat mit der E-Mail vom 03.08.2016 Stellung genommen. Der abgebende Netzbetreiber weist auf den Wert der volatilen Kosten des Jahres 2016 hin, der aufgrund des Referenzpreises 2016 in Höhe von 3,514 €/MWh nunmehr -133.858 € betragen müsse.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung der übergehenden kalenderjährlichen Erlösberggrenzenanteile der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Neufestlegung der Erlösberggrenzen des abgebenden und aufnehmenden Netzbetreibers nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die aufzuteilenden kalenderjährlichen Erlösberggrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung der übergehenden Erlösanteile der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Bestimmung der übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden für die zweite Regulierungsperiode die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Erlösberggrenzenanteile der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23.12.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3764-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Für den aufnehmenden Netzbetreiber wurde bislang noch keine Erlösobergrenze festgelegt. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode daher in Höhe der Beträge in **Anlage 1** erstmalig festgelegt.

Die Festlegung der übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt auf Grundlage der Begründung der beteiligten Netzbetreiber zur Höhe des übergehenden Erlösanteils. Die Beschlusskammer hat unter anderem gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, ob die Summe beider Erlösobergrenzenanteile die für das abgebende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** nunmehr vollständig ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** ausgewiesen. Die beantragte und begründete Aufteilung der Erlösobergrenze erweist sich – auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Netznutzer – insoweit als sachgerecht.

Die der Aufteilung der Erlösobergrenzen zu Grunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV sind in **Anlage 2** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor zu übertragen.

Die Übertragung wird unter einer auflösenden Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG genehmigt. Sie erfolgt für den jeweiligen Netzbetreiber nur solange, bis ihm

ein Erweiterungsfaktor genehmigt wird, in dem der Netzübergang Berücksichtigung findet.

Die Bedingung ist sowohl geeignet, als auch erforderlich und angemessen. Sie verhindert eine mögliche Schlechterstellung des abgebenden und eine Besserstellung des aufnehmenden Netzbetreibers, die allein aufgrund von Verfahrensabläufen entstünde. Durch die Berücksichtigung der Parameter des übergehenden Netzteils im Rahmen des Netzübergangs und einer zukünftigen Erweiterungsfaktoranpassung käme es beim aufnehmenden Netzbetreiber zu einer insoweit überhöhten Anpassung; beim abgebenden Netzbetreiber dementsprechend zu einem überhöhten Abzug. Dies wird durch die auflösende Bedingung vermieden.

Die im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzenanteile nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Erweiterungsfaktors werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

Die beteiligten Netzbetreiber haben einen Antrag gestellt, Beträge aus einem Qualitätselement zu übertragen.

Die im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzenanteile nach § 26 Abs. 2 ARegV berücksichtigten Anpassungsbeträge aufgrund eines Qualitätselementes werden in **Anlage 1** ausgewiesen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlage 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält die Erlösobergrenzenbestanteile des übergehenden Netz-
teils für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 2 | weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach
§ 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten
beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs-
und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die
Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Ver-
lustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des
übergehenden Netzteils. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak



Bender



Petermann

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelassenen Nettzteils

[illegible]

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergehenden Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	ERSTE Anpassung (01.01.2014)		ZWEITE Anpassung (01.01.2015)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
Nr 2	Konzessionsabgaben				
Nr 3	Betriebssteuern				
Nr 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung				
Nr 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Nr 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV				
Nr 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
Nr 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV				
Nr 9	Betrieb- und Tarifvertrag, Vereinbar zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)				
Nr 10	Betriebs- und Personalarbeitskraft				
Nr 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten				
Nr 12	(zur Zeit nicht belegt)				
Nr 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV				
Nr 13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				
Nr 14	Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG				
Nr 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG				
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung				
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV				
	Summe:				
	Gesamt:				

Seite 1

Seite 2

Seite 3

**Schutz-, Mess- und Über Spannungsschutz einrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-,
Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich
Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen**

Schalteinrichtungen

Seite 7

Seite 8

[illegible]

Seite 10

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des Übergahenden Netzfalls		
Jahr	Nutzungsdauer	AKHK (EUR)
Schwerfahrzeuge		

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösoberggrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergehenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	
Geographische Fläche (MS)	km ²	
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten für Verlustenergie in der Ausgangsbasis	EUR	
Verlustenergiemenge	kWh	